



Informationsveranstaltung ZP 10 Schuljahr 2024-25

Herzlich willkommen!



ZP 10 2025

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

INHALT

1. TERMINE
2. BEGRIFFSKLÄRUNG
3. DIE VORNOTE
4. SCHRIFTLICHE PRÜFUNGEN
 - 4.1 VORGABEN ZU ANZAHL UND DAUER VON KLASSENARBEITEN IN KLASSE 10
 - 4.2. ABLAUF
5. MÜNDLICHE PRÜFUNGEN
6. ROLLE DER ÜBRIGEN FÄCHER FÜR DIE ABSCHLUSSVERGABE
7. WEITERE INFORMATIONEN
8. FRAGEN

I. TERMINE 2025



- Deutsch: Dienstag, 27. Mai (Donnerstag, 12. Juni)
- Englisch: Dienstag, 03. Juni (Freitag, 13. Juni)
- Mathematik: Donnerstag, 05. Juni (Dienstag, 17. Juni)

- Bekanntgabe der Vor- und Prüfungsnoten: Montag, 23.06.2025
- Mündliche Prüfungen:
Dienstag, 01. Juli – Dienstag, 08. Juli 2025

2. BEGRIFFSKLÄRUNG ZENTRALE PRÜFUNGEN



- Bei den Zentralen Prüfungen 10 handelt es sich nicht um Zentrale Abschlussprüfungen, sondern lediglich um zentral, d.h. vom Ministerium für Schule und Bildung für alle Schulen einheitlich gestellte, schriftliche Prüfungsarbeiten, die Teil eines Abschlussverfahrens sind,
- D.h. : Erwerb des MSA mit den Abschlussnoten und den Zeugnisnoten in allen anderen versetzungsrelevanten Fächern. (Die Berechtigung, an den ZP teilzunehmen erwirbt man mit der Versetzung in die Klasse 10, keine weitere Qualifikation notwendig)
- Die **Zeugnisnote** in den Prüfungsfächern (Deutsch, Englisch, Mathematik) wird auf der Grundlage der **Prüfungsnote** und der **Vornote** (die im Unterricht der Klasse 10 erbrachten Leistungen) und in bestimmten Fällen auch der Note einer zusätzlichen mündlichen Prüfung ermittelt. Es werden nur **ganze** Noten erteilt.

3. DIE VORNOTE



- In den Fächern **Deutsch, Mathematik und Englisch** werden die **Abschlussnoten je zur Hälfte** aus der **Vornote** und der **Note der schriftlichen Prüfung**, ggf. auch aus einer mündlichen Prüfung gebildet.
- Die **Vornote** erfasst die in der **Klasse 10** erbrachten **Leistungen**. Sie wird **nicht arithmetisch** ermittelt. Vielmehr **berücksichtigt sie die Leistungsentwicklung** der Schülerin oder des Schülers **im Verlauf der gesamten Klasse 10** bis zum Zeitpunkt der Festlegung. Dieser Zeitpunkt liegt vor dem Termin für die mündliche Prüfung (§ 32 APO-S I).

4. I SCHRIFTLICHE PRÜFUNGEN – VORGABEN ZU ANZAHL UND DAUER VON KLASSENARBEITEN IN KLASSE 10 AN UNSERER SCHULE



Klasse	Deutsch		1. Fremdsprache		2. Fremdsprache		Mathematik	
	Anzahl	Dauer (in U.-Std.)	Anzahl	Dauer (in U.-Std.)	Anzahl	Dauer (in U.-Std.)	Anzahl	Dauer (in U.-Std.)
10	4	2-3	1+1, 2	2	4	1-2	4	2

Im 2. Halbjahr der Klasse 10 ist sicherzustellen, dass in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik jeweils mindestens eine schriftliche Klassenarbeit zur Vorbereitung auf die Zentrale Prüfung 10 geschrieben wird. Sofern lediglich eine Klassenarbeit im 2. Halbjahr der Klasse 10 geschrieben wird, ist eine alternative Form der Leistungsüberprüfung als Klassenarbeitsersatz (z. B. Mündliche Kommunikationsprüfung) **nur im 1. Halbjahr** zulässig.

4.2 SCHRIFTLICHE PRÜFUNGEN - ABLAUF



	Deutsch	Englisch	Mathematik
Erster Prüfungsteil	30 Minuten	ca. 20 Minuten	30 Minuten
Zweiter Prüfungsteil	120 Minuten	100 Minuten	90 Minuten
Bearbeitungsdauer	150 Minuten	ca. 120 Minuten	120 Minuten
zzgl. Bonuszeit	10 Minuten (auf PT 1 <u>oder</u> PT 2)	10 Minuten (auf PT 2)	10 Minuten (auf PT 1 <u>oder</u> PT 2)
zzgl. Auswahlzeit	10 Minuten (für PT 2)	10 Minuten (für PT 2)	keine
<i>max. Prüfungsdauer</i>	170 Minuten	ca. 140 Minuten	130 Minuten

5. MÜNDLICHE PRÜFUNGEN



- Im Rahmen der ZPI0 finden mündliche Prüfungen in den Prüfungsfächern Deutsch, Englisch und Mathematik **ausschließlich als Abweichungsprüfungen** statt.
- Wenn Vornote und Prüfungsnote **identisch sind**, bildet diese Note die Abschlussnote. Es findet keine mündliche Prüfung statt.
- Wenn Vornote und Prüfungsnote um **eine Note** abweichen, legt der/die FachlehrerIn in Absprache mit der/dem Zweitkorrektor die Abschlussnote fest. Es findet keine mündliche Prüfung statt.
- Eine mündliche Prüfung **kann auf Wunsch** der Schülerin bzw. des Schülers durchgeführt werden, wenn die Vornote und die Note der schriftlichen Prüfung **um zwei Noten** voneinander abweichen (§ 34 Abs. 2 APO-S I), ansonsten wird das arithmetische Mittel gebildet. Eine mündliche Prüfung **muss** stattfinden, wenn die Vornote und die Note der schriftlichen Prüfung **um drei Noten** voneinander abweichen (§ 34 Abs. 3 APO-S I).

6. ROLLE DER ÜBRIGEN FÄCHER FÜR DIE ABSCHLUSSVERGABE



- Die Abschlusskonferenz vergibt den **Mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife)** aufgrund der Abschlussnoten nach den Regelungen der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Sekundarstufe I (§§ 40 ff. APO-S I). Dabei haben die **Fächer, in denen keine zentrale Prüfung stattfinden, die gleiche Bedeutung wie vor der Einführung zentraler Prüfungsarbeiten**. In den Fächern der ZP 10 kann **keine Nachprüfung** abgelegt werden.
- **Achtung: Jede Minderleistung in einem Fach ist versetzungswirksam**, auch wenn sie nicht durch ein Monitum („blauer Brief“) angemahnt wurde. Dies betrifft ebenfalls Minderleistungen in sog. „Epochalfächern“, welche nur in einem der beiden Schulhalbjahre unterrichtet werden.

7. WEITERE INFORMATIONEN



- Fragen zu **fachspezifischen Inhalten und Prüfungsformaten** werden von den jeweiligen **FachlehrerInnen** beantwortet.
- Relevante Informationen sind im Bereich der Jahrgangstufe 10 der Homepage veröffentlicht/verlinkt.
- Standardsicherung NRW - Zentrale Prüfungen 10 - Zentrale Prüfungen am Ende der Klasse 10



Haben Sie/ Habt Ihr Fragen?



**Vielen Dank für Ihre / Eure
Aufmerksamkeit!**